

**Rechtsanspruch „Leaving Care“
Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen
für junge Menschen im Übergang**

**Positionspapier des
Dialogforum Pflegekinderhilfe**

Frankfurt, im März 2019

Abstract

Vorgeschlagen wird im vorliegenden Papier die **Schaffung eines eigenen Rechtstatbestands „Leaving Care“, der die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt**. Dieser Vorschlag wurde erstmalig auf der Sitzung der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe am 16.11.2017 diskutiert¹. Weiterhin geht es um eine **Stärkung der Regelungen in § 41 SGB VIII** und eine **stärkere Akzentuierung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII auf die Übergangsprozesse von jungen Menschen**².

Die Diskussionen und Arbeitspapiere im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben herausgestellt, dass die Übergänge ins Erwachsenenalter und der Alltag junger Volljähriger, die in Pflegefamilien (für einen Teil) ihrer Kindheit und/oder Jugend aufgewachsen sind (**Care Leaver**), in der Fachdebatte um die Pflegekinderhilfe bisher noch zu wenig beachtet wurden. Pointiert zusammengefasst bedeutet dies: „Leaving Care“ stellt eine grundlegende Herausforderung auch für die Pflegefamilien und Infrastrukturen der Vollzeitpflege dar, die auch in Bezug auf die Weiterentwicklung des SGB VIII stärker öffentlich akzentuiert werden muss. Junge Menschen brauchen dabei mehr Unterstützung.

Die Stärkung der Rechtsansprüche von Care Leavern in einem reformierten SGB VIII ist ein wichtiger Schritt, um die Lebenssituation der jungen Menschen nachhaltig zu verbessern. Internationale Beispiele geben einige Anregungen, wie eine Abfederung der Risiken im Übergang von Care Leavern aus stationären Erziehungshilfen in ein eigenverantwortliches Leben erreicht werden kann. Das vorliegende Diskussionspapier möchte einen ersten Vorschlag zur Formulierung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ zur Diskussion stellen.

¹ Vgl. Koch, Josef/Schröer, Wolfgang (2017): Das sind auch unsere Kinder! „Care Leaver“ brauchen einen Anspruch auf Unterstützung im jungen Erwachsenenalter. Unveröffentlichte Stellungnahme zu einem eigenen Rechtsanspruch „Leaving Care“, Arbeitspapier für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Frankfurt.

² Die Debatten im Rahmen des *Dialogforum Pflegekinderhilfe* ergaben, dass es sich lohnt, diesen Weg weiterzuvorforschen und die damit verbundenen Vorschläge in die öffentliche Diskussion um die Weiterentwicklung des SGB VIII zu bringen. Daher wurde auf der Expert_innensitzung am 27.08.2018 im Dialogforum Pflegekinderhilfe vereinbart, dass eine Unterarbeitsgruppe sich des Themas annimmt und einen Formulierungsvorschlag ausarbeitet.

I. Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Pflegekinderhilfe

In den letzten Jahren³ ist vermehrt die Frage gestellt worden, „warum jungen Menschen, die durch stationäre Hilfen zur Erziehung betreut werden, in Bezug auf die Unterstützungsformen eine verkürzte Jugend oder beschleunigte Verselbständigung [– im Vergleich zu Jugendlichen außerhalb der Jugendhilfe –] zugemutet“⁴ wird. Dies obwohl unstrittig ist, dass sie im Übergang ins Erwachsenenalter schwierige Herausforderungen zu meistern haben: So wird die **Kontinuität bestehender Beziehungen mit dem näher rückenden Ende der Hilfe in Frage gestellt**. Während die professionelle Betreuungsbeziehung in Wohngruppen in der Regel immer endet, stellen sich für Pflegekinder nicht selten konflikthafte Fragen der Zugehörigkeit. Es kann ein Hin- und Hergerissen-sein zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie entstehen. Dies kann dadurch befördert werden, dass die Pflegefamilie mit dem Hilfeende formal von der Verantwortung entbunden wird und die Beziehung keiner rechtlichen Absicherung unterliegt. Die Unsicherheiten münden oft in schmerzhaften Auseinandersetzungen mit der eigenen Identität.⁵

Der Übergang in das Erwachsenenalter und die wachsende Selbstbestimmung von jungen Menschen stellt nicht selten auch die Pflegefamilie sowie die Herkunftsfamilie und deren Möglichkeiten, dem jungen Menschen weiterhin oder wieder zuverlässige Unterstützung zu bieten, vor große Herausforderungen. **Häufig finden sich Pflegepersonen nach einer zu früh beendeten Hilfe in der Situation, dass sie selbst nun ohne beraterische und finanzielle Unterstützung dastehen, während der junge Mensch zwischen Unterstützungssuche und Ablehnung von Angeboten schwankt**. Hintergrund kann sein, dass er/sie Unsicherheit oder Zugehörigkeitskonflikte durchlebt, aber gleichzeitig Unterstützung braucht, um diese und andere Problemstellungen zu bewältigen. Auch die Eltern sehen sich in solchen Situationen ggf. damit konfrontiert, dass der junge Mensch Wünsche und Ansprüche an sie stellt, die sie vielleicht erfüllen wollen, aber möglicherweise nicht können. Auch sie bleiben häufig ohne Unterstützung, wenn junge Volljährige bspw. zeitweise wieder bei ihnen einziehen. Dies kann Konflikte und Konkurrenzen zwischen Care Leavern und ihren Familiensystemen auslösen oder verstärken. Mit Erreichen der Volljährigkeit endet darüber hinaus eine etwaig bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft: Die Person, die den/die Jugendliche_n zuvor begleitet und wichtige Entscheidungen im besten Fall mit ihm/ihr zusammen getroffen hatte, ist nun rechtlich nicht mehr verpflichtet dem/der jungen Volljährigen unterstützend zur Seite zu stehen.

Die Jugendhilfe endet häufig, ohne dass der Übergang in die Selbstständigkeit oder ein anderes Sozialleistungssystem sicher gestellt ist und oft bereits mit dem 18. Geburtstag oder nur kurze Zeit später, obwohl die jungen Menschen noch auf Orientierung und Unterstützung angewiesen sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass **Care Leaver deutlich benachteiligt sind im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven**. Das ist auch eine Folge der Fokussierung auf ausbildungsorientierte Abschlüsse, d.h., i.d.R. wird kein höherer Bildungsabschluss angestrebt und unterstützt.

³ Vgl. aktuell Reimer, Daniela/ Petri, Corinna (2017): Wie gut entwickeln sich Pflegekinder? Eine Longitudinalstudie. Siegen: Universität Siegen. ZPE Schriftenreihe Nr. 47 sowie Reimer, Daniela (2017): Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder. Weinheim: Beltz Juventa.

⁴ Schröder, Wolfgang/ Strahl, Benjamin/ Thomas, Severine (2018): Für einen eigenen Rechtstatbestand »Leaving Care« im SGB VIII!, Sozialmagazin, Heft 7-8, S. 83; vgl. auch Koch, Josef/ Schröder, Wolfgang (2018) (i.E.): Vorsicht Übergang! Care Leavern Jugend ermöglichen!, in: von zur Gathen, Marion/ Meysen, Thomas/ Koch, Josef (Hrsg.): Vorwärts, aber nicht vergessen! – Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe Zukunftsimpulse für Praxis und Fachpolitik, Weinheim: Beltz Juventa.

⁵ Vgl. Sievers, Britta/ Steinhauer, Katharina (2018): Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis, Expertise. Frankfurt am Main, S. 2.

II. Herleitung

Starke Rechtspositionen von Care Leavern in anderen Ländern

Andere Länder weisen Care Leavern eine stärkere Rechtsposition zu als dies in Deutschland der Fall ist. So gibt es u. a. in **Norwegen** die Möglichkeit, Jugendhilfe bis zum 23. Geburtstag jederzeit in Anspruch nehmen zu können. Das bedeutet für Care Leaver auch eine Rückkehroption in stationäre Hilfen. Die Jugendbehörden haben hier einen expliziten aufsuchenden Auftrag: Sie sind verpflichtet, auch wenn die Hilfe für einen jungen Menschen bereits geendet hat, regelmäßig mit ihm/ihr Kontakt aufzunehmen, bis er/sie das 23. Lebensjahr vollendet hat⁶. Dieses Prinzip unterstreicht das öffentliche Interesse und die Verpflichtung, Jugendlichen und jungen Erwachsenen z. B. auch nach Abbrüchen wieder Hilfen anzubieten.

Auch in **Großbritannien** gehen die Unterstützungsangebote für Care Leaver über das Ende der stationären Erziehungshilfe hinaus. Mit dem Children Leaving Care Act besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine individuelle und kontinuierliche Übergangsplanung (Pathway Planning). Diese beinhaltet, dass alle Care Leaver Anspruch auf eine individuelle Beratung und Begleitung durch eine_n persönliche_n Berater_in bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben. Soweit die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, kann die Begleitung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fortgeführt werden. Das Betreuungsverhältnis kann nur schriftlich durch den jungen Menschen selbst beendet werden. Zudem hat jede Kommune regelmäßig darüber zu berichten, wie die Care Leaver gefördert und unterstützt sowie welche sozialen, beruflichen und gesundheitlichen Laufbahnen ihnen ermöglicht werden⁷.

Übergangsbegleitung bisher nur ein „weicher“ Leistungstatbestand ohne verbindliche fachliche Standards

In Deutschland gibt es weder einen ausdifferenzierten eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ für junge Menschen im Übergang in die Selbstständigkeit und/oder andere Sozialleistungssysteme noch fachliche Standards für die Ausgestaltung von Unterstützungsformen im Prozess des Übergangs aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben.

Bisher bleibt in den Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine explizite Ausformulierung der Übergangsbegleitung regelmäßig ausgespart. Das National Leaving Care Benchmarking Forum, wie es in Großbritannien etabliert ist, liefert hier ein nachahmungsfähiges Modell, um nicht nur die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, sondern auch öffentliche und freie Träger zu begleiten und eine Weiterentwicklung der Übergangsstrukturen anzupassen. Innerhalb des Forums findet ein kontinuierlicher Fachaustausch von inzwischen über 100 britischen Kommunen statt, die Mitglied des Forums sind und für dessen Durchführung einen festen Mitgliedsbeitrag entrichten. Im Interesse einer kollegialen Weiterentwicklung der Übergangspraxis sowie fachlicher Standards werden Konferenzen und Workshops/Trainings durchgeführt, die sich dem Austausch über gelingende lokale Modelle widmen. Angegliedert an diesen Fachdialog sind auch Veranstaltungen und Austauschgruppen für Care Leaver.⁸ Materialien und Konzepte werden den

⁶ Vgl. *Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen*, Frankfurt, S. 170ff.

⁷ Vgl. *Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen*, Frankfurt, S. 176ff.

⁸ *Catch22 a social business (2015): National Leaving Care Benchmarking Forum supports Care Leavers' Week*. <https://www.catch-22.org.uk/news/national-leaving-care-benchmarking-forum-supports-care-leavers-week/>, Stand: 15.10.2018.

Mitgliedern auf einer Onlineplattform zur Verfügung gestellt. Die hohe Anzahl kommunaler Mitgliedschaften unterstreicht den Stellenwert dieses Qualitätsentwicklungsinstruments.⁹

Rechtstatbestand „Leaving Care“ zur Klärung der Verantwortlichkeiten im Hilfesystem

Die internationale Diskussion um Leaving Care unterscheidet zwischen:

- a) der Notwendigkeit einer längeren Hilfestellung für junge Menschen, die in stationären Hilfen betreut werden – in Deutschland betrifft dies die Debatte um § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) – und
- b) einem eigenen differenzierten Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung nach der stationären Jugendhilfe.

Diese Unterscheidung ist von grundlegender Bedeutung, da sie erst verdeutlicht, dass nicht allein die notwendige längere Hilfestellung der bestehenden Hilfen, sondern darüber hinaus rechtlich verankerte Formen einer Übergangsbegleitung zu diskutieren sind.

Für Care Leaver in Deutschland erscheint in Anlehnung an internationale Beispiele die Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ als ein geeignetes Instrument, um deren Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln.

Diese der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnende Aufgabe kann z.B. nicht in die Jobcenter im Sinne einer Anschlusshilfe verlagert werden. Die Jobcenter mit dem speziellen Fokus der Arbeitsmarktintegration und Beschäftigungsförderung können keine ganzheitliche Perspektive auf die Entwicklung der jungen Erwachsenen gewährleisten – darüber können auch die aktuellen Entwicklungen um § 16h SGB II nicht hinwegtäuschen. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass nicht alle Care Leaver Anspruchsberechtigte nach SGB II sind und trotzdem Unterstützung benötigen.

Das deutsche Sozialleistungssystem bietet für junge Erwachsene bisher keine integrierte Struktur, so dass dieser Personenkreis darauf verwiesen ist, segmentiert finanzielle und soziale Hilfen zu ersuchen. **Oft schließen sich Leistungen aber wechselseitig aus und es entstehen Finanzierungslücken bei Übergängen in andere Leistungssysteme.** Auch wissen die beteiligten Stellen und Akteur_innen häufig nicht genug von der Situation eines Care Leavers. Es fehlt an einer integrierenden und kooperierenden Arbeit im Interesse des jungen Menschen und einer eigenständigen Unterstützung.

Besonders schwierig stellt sich die Situation für junge Menschen mit Behinderungen dar, die ihre Ansprüche auf Teilhabe durchsetzen müssen. Mit einem eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII würde die Zuständigkeit für die Begleitung des Übergangs ins Erwachsenenalter und das Gestalten von Unterstützungen für Care Leaver auch gegenüber anderen Sozialgesetzen geklärt. Es erscheint sinnvoll, dies in der Kinder- und Jugendhilfe anzusiedeln, da hier öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen in einer intensiven Form übernommen wird. Der Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit bzw. andere Sozialleistungssysteme (Leaving Care) findet für Care Leaver durch die Grenzen der gewährten stationären Jugendhilfe zeitlich verdichteter statt als für junge Menschen, die irgendwann – häufig auch erst mit 25 Jahren - aus ihrem

⁹ Vgl. Frank, Alice (2017): Pathway Planning & National Leaving Care Benchmarking Forum. Unveröffentlichte Präsentation auf dem Workshop Von der Hilfe- zur Übergangsplanung am 25.10.2017 in Hildesheim.

Elternhaus ausziehen. Zudem stellen sich persönliche, individuelle Unterstützungsbeziehungen häufig unsicherer und komplexer dar. Der Staat muss daher gerade für Care Leaver in besonderer Weise Unterstützungsstrukturen garantieren.

III. Forderungen an den Gesetzgeber

Eigenständige Leistungsansprüche für junge Erwachsene

Mit einem Rechtsanspruch „Leaving Care“ wird ein wichtiger Schritt gemacht, junge Menschen aus stationärer Jugendhilfe auf ihrem Weg nachhaltig zu begleiten. Junge Erwachsene brauchen dafür eigenständige Rechtsansprüche.

So sind erstens **unmittelbare Rechtsansprüche für junge Volljährige** zu formulieren. Dies bedeutet, dass einerseits **§ 41 SGB VIII als Pflichtleistung formuliert und rechtlich gestärkt wird**. Gleichzeitig ist hier zu regeln, dass die in anderen Ländern mögliche¹⁰ **Bleibe- und (zeitweilige) Rückkehrmöglichkeit (sogenannte Coming-back-Option) rechtlich erweitert wird sowie § 41 Absatz 3 SGB VIII in einen Anspruch auf Übergangsbegleitung bei „Leaving Care“ geändert wird**. Dieser Rechtsgrundsatz muss die Kinder- und Jugendhilfe zudem verpflichten, ein Konzept der Beratung und Unterstützung des Prozesses „Leaving Care“ als auch der Begleitung im jungen Erwachsenenalter vorzuhalten. Zudem müssten öffentliche Träger dazu verpflichtet werden, niedrigschwellige und aufsuchende Leistungen vor Ort vorzuhalten, um junge Menschen in den eingangs beschriebenen Lebenssituationen zu erreichen.

Von der Hilfeplanung zu einer gesetzlich abgesicherten Übergangsplanung

In der Pflegekinderhilfe müssen Konzepte zur Begleitung von Care Leavern, Eltern und Pflegeeltern entwickelt und etabliert werden. Zudem ist im Kontext des Paragraphen § 44 zu verankern, dass eine Dienstleistungsinfrastruktur (z.B. durch freie Träger) für Care Leaver aus Pflegefamilien verpflichtend in jeder Kommune aufgebaut wird, in die Pflegefamilien eingebunden werden. Weiterhin ist für den Bereich der anderen stationären Jugendhilfeleistungen **in den §§ 45, 48a SGB VIII zur Betriebserlaubnis aufzunehmen, dass Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen sowie für eine nachgehende Arbeit mit Care Leavern („Ehemaligenarbeit“ etc.) vorliegen** und in entsprechende Infrastrukturen eingebunden sein müssen.

Zentral erscheint es **in § 36 SGB VIII bzw. in einer Norm zu Care Leaving aufzunehmen, dass der Hilfeplan bzw. die Beratungsoption für junge Menschen nicht mit der Beendigung der Leistung endet, sondern ein Beratungsangebot so lange weitergeführt wird, bis der junge Mensch die Begleitung selbst beendet oder die Altersgrenze des SGB VIII für Leistungen für junge Menschen selbst (27 Jahre) erreicht ist**. Dies sollte bei allen stationären Leistungen gelten, die für mehr als drei Monate bewilligt wurden.

Dabei sind auch die Wiederaufnahme sowie eine mögliche Neubegründung von Leistungen immer wieder zu prüfen. In der Beratung soll insbesondere ein Qualifizierungsplan zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, aber auch die psychosoziale Versorgung und Wohnsituation sowie eine nachhaltige finanzielle Absiche-

¹⁰ Vgl. Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren: Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen, Frankfurt 2015, S. 189ff.

rung Thema sein und die Sichtweise der jungen Menschen muss pflichtmäßig dokumentiert werden. Vorgeslagen wird analog zu anderen europäischen Ländern: **Der öffentliche Träger ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die jungen Menschen nach Beendigung der stationären Jugendhilfe zwei Mal jährlich möglichst von ihnen vertrauten Ansprechpartner_innen (von Jugendamt oder freiem Träger) kontaktiert werden. Die Kontakte sind zu dokumentieren.**

Jugendämter sollten die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und nur mit Einverständnis des jungen Menschen. **Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich erweitert und präzisiert werden.** Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der jungen Menschen ist zu erfassen, welche Entwicklungen sie sozial und beruflich genommen haben.

Beteiligung sichern und Ombudschaft ermöglichen

Beteiligung der jungen Menschen hat oberste Priorität. **Damit junge Menschen ihre Rechte durchsetzen können, braucht es Ombudstellen und gesicherte Beschwerdewege in allen stationären Jugendhilfeformen, auch in der Pflegekinderhilfe.** Auch im Prozess des Care Leaving müssen die jungen Menschen ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten kennen. Es gilt (lokale) Selbstorganisationen von Care Leavern zu unterstützen, Kommunen sollten auch deren Feedback einholen und sie an kommunalen Entwicklungsprozessen beteiligen. Dies sollte auch gesetzlich unterlegt sein.

Finanzielle Lücken verhindern und Kostenheranziehung der jungen Menschen anpassen

Schließlich ist die **Kostenheranziehung (§ 94 Ab. 6 SGB VIII)** neu zu regeln bzw. weitgehend abzuschaffen, um Möglichkeiten des vorsorgenden Ansparens für Care Leaver zu schaffen. Es ist außerdem unmissverständlich zu regeln, dass **der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Fall von Finanzierungslücken**, die z.B. durch die unterschiedlichen Arbeitsweisen und benötigten Zeiträume bei der Antragsbearbeitung der Sozialleistungsträger entstehen, **in Vorleistung gehen muss bzw. die Verantwortung trägt, in solchen Fällen eine Zwischenfinanzierung sicherzustellen.**

IV. Fachliche Umsetzung einer gelingenden Begleitung für Care Leaver

Im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass Grundlage für eine Verbesserung der Situation der Care Leaver eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens für ihre Unterstützung sein muss. Die konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema auf der Fachebene muss parallel passieren und dabei folgende grundlegende Eckpunkte berücksichtigen:

Eckpunkte:

- Erreichbarkeit: Offene Anlaufstellen für Care Leaver oder grundsätzlich für junge Menschen in allen Kommunen
- Nachhaltigkeit: nur die Care Leaver selbst dürfen die Beratung beenden
- Absicherung der Übergänge: Vollstationäre Hilfen (§ 33 / § 34 / § 35 / § 35a / § 41 SGB VIII) dürfen vom öffentlichen Träger nicht ohne Anschlussilfe beendet werden

- Fokus auch auf Bildung: Anspruch auf Begleitung in Schul-, Ausbildungs-, Berufs- und sonstigen Bildungsfragen
- Partizipation: Jede Hilfe ist am Wunsch und Bedarf des jungen Menschen orientiert

In der Praxis der Pflegekinderhilfe und übrigen stationären Jugendhilfeleistungen stehen öffentliche und freie Träger vor der Aufgabe nachhaltige Hilfe sicherzustellen und die jungen Menschen im Care Leaving zu unterstützen. **Es müssen Ressourcen geschaffen werden für Anlaufstellen und nachgehende Hilfen für alle Fragen von Care Leavern.** Der Kontakt mit Care Leavern muss gehalten werden und entsprechende Angebote gemacht werden, dabei sollten bestehende Beziehungen durch und mit Eltern, ehemaligen Vormund_innen oder Pfleger_innen, Bezugsbetreuer_innen, Pflegeeltern oder sonstigen geeigneten Personen gepflegt und genutzt sowie Ressourcen dafür bereitgestellt werden. Zur Vorbereitung und Begleitung eines gelingenden Übergangs aus der stationären Jugendhilfe muss Biografiearbeit/Erinnerungsarbeit Bestandteil der Zusammenarbeit mit den jungen Menschen sein.

Auf der Grundlage verbesserter rechtlicher Regelungen und mit einer ausreichend ressourcengestützten Umsetzung in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe kann die Begleitung von Care Leavern – orientiert an deren Wünschen und Bedarfen – gelingen.

Dialogforum Pflegekinderhilfe

Moderation:

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Web: www.igfh.de

E-Mail: dialogforum@igfh.de

www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de